

RM RALLYE TEC

E-Mail: mail @ rm-rallye-tec.de
http:// www.rm-rallye-tec.de

Ralf Müller - Forellenweg 15 - 29614 SOLTAU / Germany

UST-IdNr. DE 812587953

Tel. 05191-931413

Fax.05191-931414

Mobil 0170-5391776

Sehr geehrte Kunden,

in Verbindung mit einer Veröffentlichung im Verkehrsblatt Heft 20 vom 31.10.08 Nr. 149, im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau u. Stadtentwicklung (BMVBS), ist es in den letzten Tage zu Irritationen bzgl. der Änderung von Abgasschlüsselnummern, nach der Montage von Abgasminderungssystemen (z.B. Kaltlaufregler, Mini- u. Aufrüstkatalysatoren) gekommen. Nach unseren Informationen vom 28.11.08 sollen ab sofort bei den Prüfstellen ("TÜV" Organisationen / DEKRA / KÜS / GTÜ etc.) folgende gemeinsame Regelungen gelten:

- 1.) Abgasminderungssysteme mit einem **Teilegutachten** nach **§19 Abs. 3** Nr. 4 StVZO, ohne besondere Rechtsgrundlage, können eine Änderungsabnahme erhalten.
Es erfolgt aber **KEINE** Änderung der emissionsbezogenen Verschlüsselung.
- 2.) Abgasminderungssysteme mit einem **Teilegutachten** nach §19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO, **die als Grundlage die 52. Ausnahmeverordnung** zur StVZO v. 13.08.19.96 haben, können eine Änderungsabnahme erhalten sowie **EINE** Änderung der emissionsbezogenen Verschlüsselung.
- 3.) Abgasminderungssysteme mit einer **ABE** nach § 22, können eine Änderungsabnahme erhalten sowie **EINE** Änderung der emissionsbezogenen Verschlüsselung.

Hinweis: Die meisten, der von uns angeboten Nachrüstmöglichkeiten besitzen eine ABE. Bitte trotzdem weiterlesen !!

Was heißen diese Regelungen in unseren Augen im Klartext !!

Zu 1.) Es handelt sich hier in den meisten Fällen um Nachrüstsätze, die auf Grund geringen Interesse der "etablierten" Hersteller in einer Kleinserie von überwiegend Familienbetrieben hergestellt werden. Ihre Grundlage ist ein gültiges Abgasgutachten, daß aber jetzt in Verbindung mit einem Teilegutachten nach **§19 Abs. 3** Nr. 4 StVZO nicht mehr zu einer Änderung der Abgasschlüsselnummer im Kfz Schein führt. Somit keine bessere EURO Norm (EURO 2 / 3 bzw. D3), damit kein niedriger Steuersatz bei PKW und auch keine bessere oder überhaupt eine Umweltplakette. Sollte sich die o.g. Regelung festigen, werden diese Hersteller versuchen ihre Teilegutachten in eine ABE nach § 22 umzuändern. Es bleibt aber abzuwarten, ob das KBA (Kraftfahrtbundesamt) weiterhin eine ABE nach § 22 herausgibt, die eine Änderung der Abgasschlüsselnummer beinhaltet ?? Da auch wir in Ihrem Interesse hoffen, daß diese Nachrüstsätze wieder Ihren Sinn bekommen, werden wir sie nicht aus unserem Angebot streichen sondern entsprechend kennzeichnen. Bitte geben Sie uns in dieser Sache etwas Zeit und betrachten Sie unser Angebot bzgl. Nachrüstsätze UNTER VORBEHALT.

Zu 2.) Soweit uns bekannt handelt es sich hier in den meisten Fällen um Nachrüstsätze für Fahrzeuge ohne oder nur mit U-Kat. Nach Einbau u. Änderungsabnahme erhalten dann diese G-Kat Fahrzeuge die AbgasschlüsselNr. 0477, somit den verminderten Steuersatz von EURO 15,13 und eine grüne Plakette (nur Benzin !!).
Grundlage : **Teilegutachten, in Verbindung mit der 52. Ausnahmeverordnung**. Hier bleibt, unseres Wissens nach, alles beim Alten.

Zu 3.) Auch hier soll es zu keinen Änderungen kommen. Da die Nachrüstsätze mit einer **ABE** u. einem Steueränderungsantrag ausgeliefert werden, ist eine Änderungsabnahme durch die o.g. Prüfstellen in der Regel nicht notwendig. Bei Eigenmontage kann, bei Fahrzeugen ohne ABE Nummer im Fahrzeugbrief muß eine Änderungsabnahme erfolgen. Sie soll auch weiterhin die Änderung der AbgasschlüsselNr. beinhalten. Somit ein niedriger Steuersatz bei PKW und ggf. eine bessere Umweltplakette.